

Satzung

des

Schützenvereins „Hubertus“ e.V.

Gernsheim

§ 1 - Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Schützenverein Hubertus Gernsheim e. V. mit Sitz in Gernsheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Verein wurde am 01.10.1978 gegründet und ist im Vereinsregister des Amts-Gerichts (Registergericht) Groß-Gerau 6 VR 609 eingetragen.

§2 – Aufgaben

Der Schützenverein „Hubertus“ dient der Pflege des Schießsports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder durch Pflege des Schießsports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten sowie durch Pflege der Geselligkeit freundschaftlich miteinander verbinden.

Hierzu dient auch die freiwillige Unterordnung unter der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und die allgemein gültigen Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage. Der Jugend soll dabei in diesem Sinne ein besonderes Maß an sorgfältiger Förderung zuteilwerden.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e. V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gernsheim die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (siehe hierzu auch § 19 der Satzung.)

§4 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Jugend-Mitglieder
 - d. Ehren-Mitglieder
2. Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, daß sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.
4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, aus dem hervorgeht, daß keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen.
2. Der Vorstand kann vor Aufnahme eines Mitgliedes vom Antragsteller ein polizeiliches Führungszeugnis verlangen.

§ 7 – Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied und jedes Jugendmitglied haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Als Zahlungsweise gilt die vierteljährliche, möglichst ganzjährige Zahlung
3. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden von der
5. Generalversammlung festgesetzt.
6. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Generalversammlung erhoben werden, und zwar nur zu dem Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 8 – Mitgliedsschaftsrechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mit, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
2. Mitglieder unter 18 Jahren stimmen ihre Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendleiters ab. In der Generalversammlung nimmt der Jugendleiter die Interessen dieser Jugendlichen wahr.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Für die Teilnahme an den einzelnen Schießsportdisziplinen gelten die Beschlüsse des Hessischen Schützenverbandes bzw. des Deutschen Schützenbundes.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung des Vorstandes oder vom Vorstand Beauftragten oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vereinsvorstand hat die Beschwerde in seiner ersten Sitzung nach Eingang der Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung schriftlich mitzuteilen.

Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung während der seine Beschwerde behandelnden Vorstandssitzung. Gegen den Bescheid hat der Beschwerdeführer das Recht, die nächste Generalversammlung anzurufen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig

§ 9 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:;

1. den Verein in seinen Sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes, eines Abteilungsleiters und/oder eines dem Vorstand Beauftragten in allen Vereins- und den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes eine Unbedenklichkeitserklärung eines Arztes und/oder ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

§ 10 – Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen gegen Zweck und Aufgaben des Vereins können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Geldbuße bis zu DM 50, -
 - d. Sperre
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar,
 - a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane

- c. wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb oder außerhalb des Vereins. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die nächstfolgende Generalversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschluss Verfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung.

§ 11 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Geschäftsjahres (siehe § 4) zulässig und spätestens drei Monate zuvor erklären ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied
 - a. 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b. sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. durch Ausschluss (siehe § 10 Abs. 2).

§ 12 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung (§ 13)
2. Der Vorstand (§ 14)
3. Der Mitgliederversammlung (§ 15)

§ 13 - Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder, Jugend- und Ehrenmitglieder.
2. Die Generalversammlung findet alljährlich statt, und soll im ersten Quartal des Kalenderjahres einberufen werden. Die Einberufung wird vier Wochen vorher im Schützenhaus ausgehängt, und die Mitglieder werden zwei

Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Sie muss folgende Punkte enthalten:

- a. Jahresbericht des Oberschützenmeisters (1. Vors.)
 - b. Jahresbericht des 1. Schießwartes
 - c. Bericht des Kassenwartes
 - d. Bericht des Kassenprüfers
 - e. Abstimmung über Annahme der Bericht des Kassenverwalters und der Kassenprüfer, (wenn keine Neuwahlen folgen)
 - f. Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
 - g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die beim Schriftführer eingereicht werden müssen.
3. Außerordentliche Generalversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt, oder schriftliche durch begründeten Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Für die Einladungsform und -frist, sowie die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Festlegungen wie bei der ordentlichen Generalversammlung (siehe Absatz 2, 3 und 5.)
4. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung. Alle übrigen Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, können jedoch auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auch geheim durch Zettelabgabe erfolgen.
5. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Leiter der Generalversammlung schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.
6. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Oberschützenmeister oder Schützenmeister und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Oberschützenmeister
 - b. dem Schützenmeister
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenverwalter
 - e. dem Schießwart

- f. dem Jugendwart
 - g. zwei Beisitzer
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der Oberschützenmeister, Schützenmeister und Kassenverwalter. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
 3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach 3 Jahren ist der gesamte Vorstand neu zu wählen. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist dieses Amt bei der nächsten Generalversammlung neu zu besetzen. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig, Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
 4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tötigung dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.
 5. Der Vorstand soll mindestens 4 mal jährlich zusammenkommen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Oberschützenmeisters den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlusses Gegenstandes herbeigeführt werden.
 6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
 7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (§ 17).

§ 15- Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Mitgliederversammlung einberufen, um für eine zu treffende Entscheidung die Meinung möglichst vielen Mitgliedern zu hören. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß spätestens 2 Wochen vor dem Termin erfolgen, im Einladungsschreiben ist der Beratungspunkt anzugeben.

Die Mitgliederversammlung fasst keine Beschlüsse im Sinne des § 13, sie gibt vielmehr Empfehlungen an den Vorstand oder die Generalversammlung. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

Wahlen können von der Mitgliederversammlung nicht durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Ausführung der Empfehlungen der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, gegebenenfalls der Generalversammlung.

§ 16- Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Generalversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§17- Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen, die ihnen zu übertragenden Aufgaben zu erfüllen haben.

Der Ausschuss wählt für die Dauer seiner Tätigkeit seinen Vorsitzenden, der dem Vorstand über seine Abwicklung der Aufgaben zu berichten hat.

§ 18- Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden.

Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der

Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden.

2. Andere Personen und Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-ehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn der Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e. V., einen Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 19- Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung (siehe § 13 Abs. 3) mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit in namentlicher Abstimmung entsprechend beschließt. Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Generalversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder bei Abstimmung anwesend sind.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 01.10.1978

Geändert am 16. August 1993

Geändert am 27. Juni 1998